STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

Freistaat
SACHSEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

Sächsischer Landtag - Verwaltung
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Sächsischer Datenschutzbeauftragter
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Sächsischer Rechnungshof (2 x)
Schongauerstraße 3, 04328 Leipzig

SMF - Referat 11

nachrichtlich:

Landesamt für Steuern und Finanzen
Dienststelle Dresden - Referat 314
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Diana Weidner

Durchwahl
Telefon +49 351 564 41614
Telefax +49 351 564 41009

diana.weidner@
smf.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-P 2100/45/31-2019/30911

Dresden, 24. Juni 2019

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich Parkplätze im Innenhof. Bitte beim Pförtnerdienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.smf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Umsetzung der Tariferhöhung im TV-L ab 1. Januar 2019 im Zahltag Juli 2019 - Information zur Umsetzung im Bezügeverfahren beim Landesamt für Steuern und Finanzen
Schreiben des SMF vom 30. April 2019, Az.: 16-P 2100/45/31-2019/19461

Mit o. g. Schreiben vom 30. April 2019 wurden Hinweise zur Umsetzung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 bekanntgegeben und mitgeteilt, dass die vom 1. Januar 2019 an geltenden höheren Entgelte nach Maßgabe dieses Schreibens berechnet und gezahlt werden. Die Umsetzung der Entgelterhöhung durch das Landesamt für Steuern und Finanzen wurde zum Zahltag Juli 2019 angekündigt. Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass zu einigen Neuregelungen der Tarifeinigung lediglich erste Hinweise möglich sind und eine umfassende und abschließende Umsetzung hierzu erst nach Abstimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit den Gewerkschaften möglich sein wird.

Die Redaktionsverhandlungen mit den Gewerkschaften laufen derzeit noch, die entsprechenden Änderungstarifverträge sind noch nicht abgestimmt. Demzufolge können im Zahltag Juli 2019 auch noch nicht alle Neuregelungen der Tarifeinigung berücksichtigt werden. Zum Zahltag Juli 2019 werden zunächst insbesondere folgende Regelungen der Tarifeinigung umgesetzt:

- Erhöhung der Tabellenentgelte der Beschäftigten nach TV-L und TVÜ-Länder in den Entgeltgruppen 1 bis 15, in den Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü sowie der Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe,
- Erhöhung der Stundenentgelte, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienstentgelte, persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, Erschwerniszuschläge, Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung, Besitzstandszulagen nach § 9 und § 11 TVÜ-Länder, Entgeltgruppenzulagen, Funktionszulagen und Vorarbeiterzulage entsprechend den Hinweisen im Schreiben vom 30. April 2019.

Folgende Neuregelungen der Tarifeinigung können noch nicht im Zahltag Juli 2019 umgesetzt werden:

- die Erhöhung der Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L ab 1. Januar 2019 auf 100 Euro bzw. 180 Euro (vgl. Nummer 7 des SMF-Schreibens vom 30. April 2019), so dass die Garantiebeträge in der bisherigen Höhe zunächst (weiter)gewährt werden.
- die Erhöhung der Angleichungszulage für Lehrkräfte nach Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte auf 105 Euro (vgl. Nummer 18 des SMF-Schreibens vom 30. April 2019); zunächst wird die Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro unverändert weitergewährt.
- die Stufenzuordnung der Beschäftigten in bisheriger Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten („kleine" Entgeltgruppe 9); wie bereits in Nummer 8 des SMF-Schreibens vom 30. April 2019 dargestellt, werden vorläufig die bisherigen Beträge der „kleinen" Entgeltgruppe 9 entsprechend der Tarifeinigung vom 2. März 2019 dynamisiert.
- die Umsetzung der neuen KR-Entgelttabelle für Pflegekräfte (vgl. Nummer 1 Absatz 3 ff. des SMF-Schreibens vom 30. April 2019); zunächst werden die bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Beträge für das Pflegepersonal (Anlage C zum TV-L ab 1. Oktober 2018) linear um 3,01 v. H. erhöht.
 Die Umsetzung der neuen KR-Entgelttabelle für Pflegekräfte ist für den Zahltag August 2019 vorgesehen.

Wenn die abschließenden Regelungen hierzu vorliegen, werden diese rückwirkend zum 1. Januar 2019 durch das Landesamt für Steuern und Finanzen umgesetzt. Eine Geltendmachung durch die Beschäftigten ist nicht erforderlich.

*

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Ihnen nachgeordneten Behörden bekannt zu geben. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als Download (http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht) zur Verfügung.

Sybille Gedenk-Fleger
Abteilungsleiterin